

# Rechtsgrundlagen zur Sachkunde

Gesetze u. Verordnungen, Umgang u. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umweltschutz, ...



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-  
Hunsrück



04.04.2024

Daniel Karst

DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
(Oppenheim)





- **Rechtliche Grundlagen für die Sachkunde im Pflanzenschutz sind**
  - das **Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen** (Pflanzenschutzgesetz) vom 06.02.2012
  - die **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung** in der jeweils geltenden Fassung (27.06.2013)

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Notwendigkeit der Fortbildung



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rhein Hessen-Nahe-  
Hunsrück

- Sachkunde - Nachweis (seit 2012)
- Eine Person darf **nur**
  - Pflanzenschutzmittel anwenden (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft)
  - über den Pflanzenschutz beraten
  - Nicht-sachkundige Personen beaufsichtigen und anleiten, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden,
  - Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder
  - Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen.

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten **Sachkundenachweis und den Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung nach § 9 PflSchG verfügt.**

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Notwendigkeit der Fortbildung



RheinlandPfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

- Wann ist **kein** Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich?
- Kein Sachkundenachweis ist erforderlich für die
  - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich,
  - Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis
  - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung
  - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nichtberufliche Anwender.

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Notwendigkeit der Fortbildung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

### ➤ **Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz, für die kein Sachkundenachweis notwendig ist:**

Leitlinie der Länder zur Festlegung von Tätigkeiten nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz

Stand: November 2016

### ➤ **ein paar Beispiele:**

- Verwendung handgeführter Streichgeräte bei der Unkrautbekämpfung im Grünland (z.B. Ampferbekämpfung).
- Anlegen von Leimschranken und Insektenfanggürteln bei Obst- und Ziergehölzen (Wirkungsbereich: Leime, Wachse, Baumharze).
- Aufhängen von Pheromondispensern (Verwirrmethode) und pheromongeköderten Fangsystemen.
- Verstreichen von Schnittstellen und Veredlungsstellen an Obst- und Ziergehölzen, Weinreben und Forstpflanzen mit Wundverschlussmitteln, Wundbehandlungsmitteln, Baumwachsen (Wirkungsbereich: Leime, Wachse, Baumharze).
- Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit der Spritzpistole bei der Schlauchspritzung im Steillagenweinbau nur unter unmittelbarer Aufsicht eines sachkundigen Anwenders und Kontrolle der Anwendung im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms.

# Wann muss ich an einer SK-Fortbildung teilnehmen?



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNS RÜCK



© DLR

Altsachkundige:  
(bis 14.02.2012)



## Drei-Jahreszeiträume:

2013 – 2015 (abgelaufen)

2016 – 2018 (abgelaufen)

2019 – 2021 (abgelaufen)

**2022 – 2024 (aktueller Zeitraum)**

2025 – 2027 (zukünftiger Zeitraum)

1. Zeitraum ab 01.01.2013 – 31.12.2015

→ dann im 3-jährigen Turnus

Neusachkundige:  
(ab 14.02.2012)

1. Zeitraum ab Ausstellung des SKN

→ d.h. **individueller** 3-jähriger Turnus

z.B. 15.10.2018 - 14.10.2021



# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Notwendigkeit der Fortbildung



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rhein Hessen-Nahe-  
Hunsrück

- Sachkunde fortführen, nach erfolgreicher Prüfung
  - Teilnahme an einer behördlich anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme in **3-Jahreszeiträumen**, beginnend ab der Ausstellung des Sachkundenachweises
  - Beginn des 1. Fortbildungszeitraums ist auf dem Sachkundeausweis vermerkt



# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Notwendigkeit der Fortbildung



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-  
Hunsrück

### ➤ Geforderte Bedingungen – Inhalte einer Fortbildung

Die Länder haben insgesamt acht Themenbereiche festgelegt, die sich aus Anhang I der Richtlinie 128/2009/EG ergeben:

- Rechtsgrundlagen
- Integrierter Pflanzenschutz
- Schadursachen
- Pflanzenschutzmittelkunde
- Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
- Geräte und Ausbringung
- Risikomanagement
- Anwenderschutz

Schwerpunktmäßig müssen vier Themenbereiche mit der Veranstaltung abgedeckt sein, wobei die beiden Themenbereiche Rechtsgrundlagen und Integrierter Pflanzenschutz immer bedeutender Bestandteil sein müssen. Die jeweiligen aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse zu diesen Themen sollen dabei entsprechend berücksichtigt werden.



# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Notwendigkeit der Fortbildung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

- **Sachkunde - Nachweis (seit 2012) und Fortbildungen**
  - Die Fortbildung genügt nur dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn diese von der zuständigen Behörde anerkannt ist. → Bescheinigung vom Veranstalter
  - Der Teilnehmer muss die Bescheinigung aufbewahren → Vorlage bei etwaigen Fachrechtskontrollen.
  - Kann der Sachkundige den Nachweis nicht erbringen, kann der Sachkundenachweis sogar kostenpflichtig widerrufen werden.
  - kostenpflichtigen Anordnung einer Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme.
  - Sollte der Sachkundenachweis-Inhaber den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis nicht mehr benötigen, kann dieser mit einer Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde abgegeben werden.



Sachkunde beinhaltet Aufzeichnungs- und Informationspflichten nach der guten fachlichen Praxis

➤ Berufliche Anwender von PSM müssen über mindestens 3 Jahre folgendes aufzeichnen

- Anwendername (sachkundig)
- Bezeichnung des Präparates
- Zeitpunkt der Anwendung
- Verwendete Menge
- Behandelte Fläche
- Behandelte Kultur

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Dokumentation von PS-Maßnahmen



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhesse-Nahe-  
Hunsrück

### Dokumentation der „guten fachlichen Praxis“ im Pflanzenschutz

Pflanzenschutz Weinbau Jahr: 2015 Betrieb: Mustermann

Lfd. NR.	Datum	Krankheit - Schädling				Pflanzenschutzmittel		Behandelte Rebflächen		Anwender
		Oidium	Pero-nospora	Botrytis	Andere	Bezeichnung	Aufwand-menge kg, Liter/ha	Alle	Parzellen/Schläge (laut zusammenfassender Liste)	
1	20.05.	X				Netzschwefel	3,6	X		Müller
						Polyram WG	0,8	X		
						Traubenwickl. Mimic	0,2			
2	02.06.	X				Delan WG	0,3	X		Maier
						Vento Power	0,6	X		
3	04.06.				Unkräuter	Basta	1,5	X	außer Parz. 3, 8 und 15	Maier
									Als Bewirtschaftungseinheit können alle Parzellen zusammengefasst werden, bei denen die durchgeführten Maßnahmen identisch sind. Die Aufzeichnungen sind 2 volle Kalenderjahre aufzubewahren.	

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Dokumentation von PS-Maßnahmen



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhesse-Nahe-  
Hunsrück

Werden **Pflanzenschutzmaßnahmen durch Dritte**, wie z. B. Lohnunternehmer oder Berufskollegen, durchgeführt, sind Name und Anschrift zu nennen.

Regelmäßige Prüfung vom Auftraggeber, ob die Pflanzenschutzmaßnahmen durch sachkundiges Personal & geprüftes Pflanzenschutzgerät durchgeführt werden.

**Bescheinigung:**

**Sachgerechte Pflanzenschutzmittelanwendung durch Dritte**

Die Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgte durch:

Beauftragter Betrieb/Unternehmen:

Name:.....Vorname:.....

Strasse:.....

PLZ, Ort:.....

Hiermit wird bescheinigt, dass die in dem unten genannten Betrieb ausgebrachten Pflanzenschutzmittel durch eine sachkundige Person ( Art. 3 der Richtlinie 91/414/EWG i. V. m. § 10 Abs.1 und 3 PflSchG i. V. m. § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) und mit einem geprüften Pflanzenschutzgerät (Art. 3 der Richtlinie 91/414/EWG i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 1 b PflSchG und i. V. m. § 7a Pflanzenschutzmittelverordnung) ausgebracht wurden.

Betrieb/Unternehmen:

Name.....Vorname:.....

Strasse.....

PLZ, Ort.....

Ort und Datum der Ausstellung ..... Unterschrift des Verfügungsberechtigten des beauftragten Unterteilnehmers .....



### ➤ Häufige Fragen von Winzern

“Ich bin sachkundiger Winzer und habe in meinem Betrieb nichtsachkundige Mitarbeiter beschäftigt. Dürfen diese nach entsprechender Einweisung und Arbeitsunterweisung durch mich Pflanzenschutzmittel im Betrieb ausbringen?“

- Nein. Siehe Leitlinie der Länder.

“Dürfen im Winzerbetrieb beschäftigte ausländische Hilfskräfte Pflanzenschutzmittel ausbringen?“

- Anerkennung ist möglich. Deutschkenntnisse müssen nachgewiesen werden.

“Im landwirtschaftlichen Betrieb werden die Pflanzenschutzmaßnahmen von einem sachkundigen Angestellten durchgeführt. Wer haftet ggf. für Schäden, Bußgeld und Prämienkürzungen?“

- Nach derzeitigem Stand bleiben das Bußgeld und die Haftung für Schäden beim Angestellten, während Prämienkürzungen auf den Betrieb zukommen, da er Handlungsweisung erteilt hat.



### ➤ Häufige Fragen von Winzern

“Muss im Falle des überbetrieblichen Pflanzenschutz Einsatzes der Betrieb (Lohnunternehmen) oder der Sachkundige diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen?“

- Man muss sich vom Lohnunternehmer die Sachkunde nachweisen lassen und dies dokumentieren.

“Muss ein angestellter Mitarbeiter eines landwirtschaftlichen Betriebs, seine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anmelden, wenn er im Beschäftigungsbetrieb Pflanzenschutzmittel ausbringt?“

- Eine Anzeige der Tätigkeit nur dann nötig, wenn der Mitarbeiter einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt und Pflanzenschutzmittel mit seiner eigenen Betriebstechnik bei seinem Arbeitgeber ausbringt und dies in Rechnung stellt.

“Kann ich als nachbarschaftliche Hilfestellung Pflanzenschutzmittel an meinen Nachbarn weitergeben?“

- Sofern die entsprechende Qualifikation vorliegt (Anwender und Abgeber angekreuzt).





Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

# Grundlagen Pflanzenschutzrecht



### ➤ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln)

- Bestimmungen für die Prüfung und Zulassung von PSM innerhalb der EU
- Inverkehrbringen, Verwendung und Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft
- Aufzeichnungspflicht, Überwachung
- Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln



EU-ZulassungsVO  
1107/2009

+

Pflanzen-  
schutz



GESETZ



### ➤ Zonale Zulassungen in der EU

- Einteilung in 3 Zonen in der EU (Norden, Mitte, Süden)
- Antragstellung für mehrere Mitgliedsstaaten einer Zone möglich
- Ein Mitgliedstaat nimmt die Bewertung des Antrags auf Zulassung vor, die anderen Staaten der Zone können dann in einem vereinfachten Verfahren auch die Zulassung erteilen
- Ein in einem **anderen EU-Staat zugelassenes** Mittel darf in Deutschland nur in Verkehr gebracht werden **wenn das BVL eine Genehmigung erteilt hat**



### ➤ Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

#### ➤ Zweck des Pflanzenschutzgesetzes

- Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor **parasitären und nichtparasitären** Beeinträchtigungen schützen
- **Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**, insbesondere für die **Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt**, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen

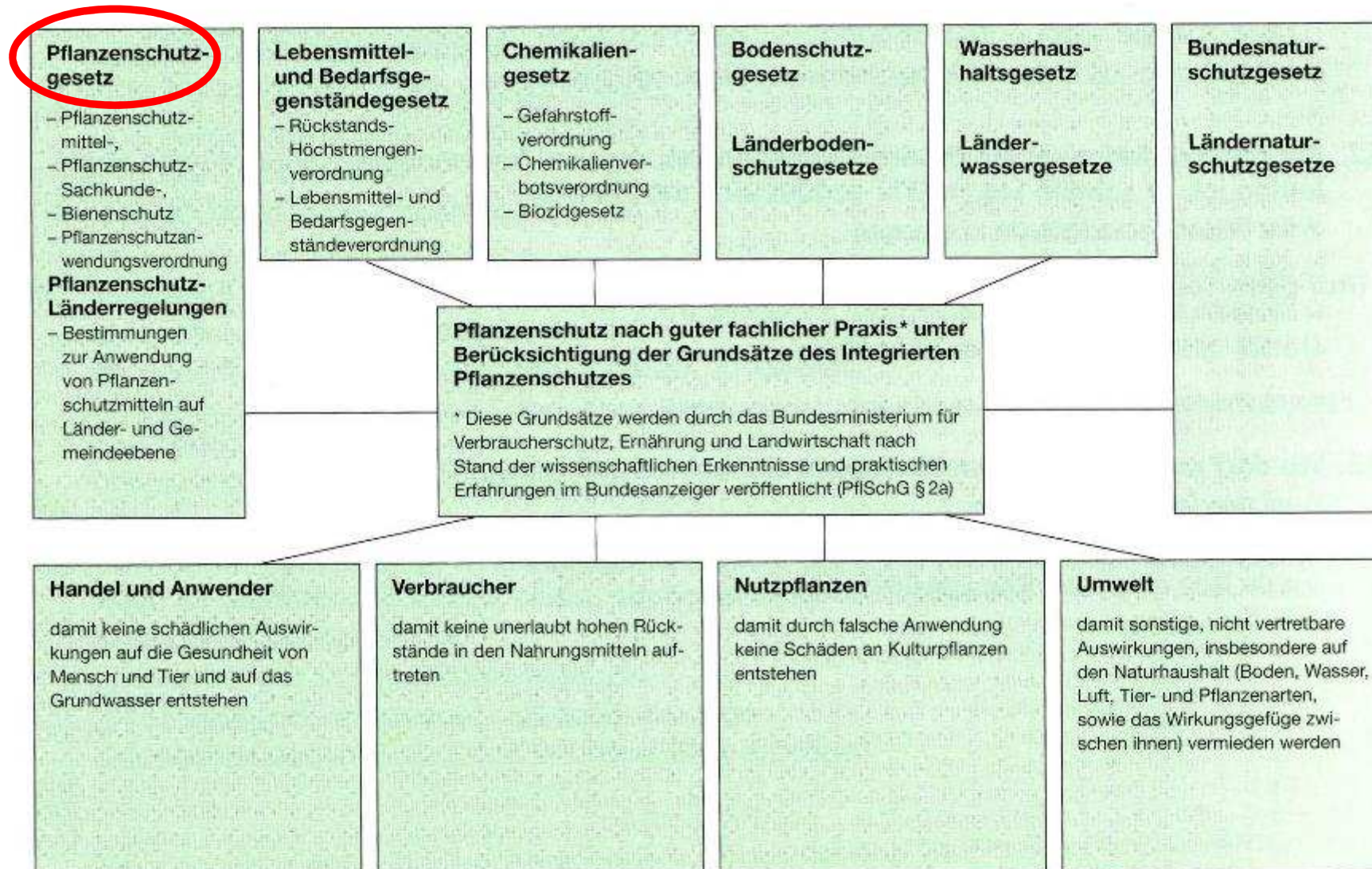
# Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhesen-Nahe-  
Hunsrück

## Pflanzenschutzmittelverfügbarkeit





### Anwender, Berater und Ausbilder benötigen

- Kenntnisse über Schadorganismen und Schadensursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen,
- Kenntnisse über Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Fertigkeiten im bestimmungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln,
- Fertigkeiten im Verwenden, Reinigen und Warten von Pflanzenschutzgeräten





## Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz



Grundsätze für die Durchführung

Bundesanzeiger Nr. 58a vom 24.03.2005 bzw.  
Nr. 76a vom 21. Mai 2010

**Die Vorgaben der Guten fachlichen Praxis sind Grundlage und generell einzuhalten**



## Gute fachliche Praxis und Integrierter Pflanzenschutz (§ 3 PflSchG)

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. **Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz** umfasst

1. die **Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes**

→ Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des **Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG**



### Gute fachliche Praxis und Integrierter Pflanzenschutz (§ 3 PflSchG)

2. die **Gesunderhaltung und Qualitätssicherung** von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
  - a) **vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Kulturpflanzen,**
  - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
  - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
  - d) **der Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen**



### 3. Maßnahmen zum **Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren**

- die durch die Anwendung
- das Lagern
- und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
- oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes

insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

# Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes

## Gute fachliche Praxis und Integrierter PS



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-  
Hunsrück

## Gute fachliche Praxis und Integrierter Pflanzenschutz

### §2 Abs.2 PflSchG

**Integrierter Pflanzenschutz** ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung

- *biologischer*
- *biotechnischer,*
- *pflanzenzüchterischer*
- *sowie anbau- und kultur-technischer* Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird

# Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes

## Gute fachliche Praxis und Integrierter PS



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

### Integrierter Pflanzenschutz beinhaltet beispielsweise

- **Anbausysteme** entwickeln, in denen möglichst wenige Schadorganismen auftreten.
- **Wahl standortgerechter Kulturen und resistenter Sorten**
- Pflanzengesundheit durch **pflanzenbauliche Maßnahmen** fördern (Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Sortenwahl, Saat- und Pflanzzeit, **angepasste Düngung**).
- **Nützlinge** als natürliches Begrenzungspotenzial für Schadorganismen **erhalten und fördern**.



# Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes

## Gute fachliche Praxis und Integrierter PS



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-  
Hunsrück

- **Aufwandmenge der Mittel** in Abhängigkeit von Witterung, Boden, Entwicklungsstadium der Kulturpflanzen und der Schadorganismen **so niedrig wie möglich** wählen.
- Wenn möglich, nur Teilflächenbehandlung durchführen (z.B. Traubenzonenbehandlung, Bandspritzung).
- Durchgeführte Maßnahmen aufzeichnen (Schlagkartei) und Erfolg überprüfen.
- Sich ständig fortbilden und Angebote von qualifizierter Beratung in Anspruch nehmen.

# Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes

## Gute fachliche Praxis und Integrierter PS



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-  
Hunsrück

- Wachstum der Kulturpflanzen und Auftreten und Verbreitung der Schadorganismen **sorgfältig beobachten (Befallskontrollen)**
- Praktikable **mechanische, biologische und biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen bevorzugen.**
- Chemische Pflanzenschutzmittel – soweit möglich – nur unter Berücksichtigung der **wirtschaftlichen Schadensschwelle** oder Bekämpfungsschwelle mit verfügbaren Resistenzvermeidungsstrategien anwenden;

# Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes

## Gute fachliche Praxis und Integrierter PS



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

### Die wirtschaftliche Schadschwelle

Die Durchführung einer Pflanzenschutzmaßnahme ist nur dann sinnvoll, wenn die Schadschwelle überschritten wird. Dies ist der Fall, wenn der **finanzielle Verlust** durch den zu **erwartenden Schaden** größer ist, als die **Kosten der Bekämpfung**.

PSM kommen also erst dann zum Einsatz, wenn der absehbare Schaden die Maßnahmenkosten übersteigt!

# Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes

## Gute fachliche Praxis und Integrierter PS



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rhein Hessen-Nahe-  
Hunsrück

- **Überprüfung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes im Betrieb**
  - Beruflich Anwender müssen die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes seit dem 1. Januar 2014 einhalten (EU-Richtlinie 2009/128/EG)
  - In den vergangenen Jahren hat die EU in einigen Mitgliedstaaten geprüft, ob diese eingehalten werden. Dabei hat sie Defizite festgestellt  
→ Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes soll ab 2021 in den Betrieben überprüft werden. (Fachrechtskontrollen)
  - Broschüre „Die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes – Hilfe zur Umsetzung und Dokumentation“.
  - Diese Broschüre enthält einen einseitigen Fragebogen, der vom Betrieb auszufüllen und bei einer Überprüfung vorzulegen ist.

Fragebogen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

Nr.	Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes Bitte abhaken!	✓
<b>1.</b>	<b>Zur Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen nutze ich ...</b>	
	• Fruchtfolge (z. B. Wechsel Winterung/Sommerung, Blattfrucht/Halmfrucht)	
	• geeignete Kultivierungsverfahren	
	a) Saatbedingungen: abgesetztes Saatbett, falsches Saatbett, optimale Aussaattermine, angepasste Saatstärke, etc.	
	b) Saatverfahren: Untersaaten, Mulchsaat, Strip-Till, Direktsaat, etc.	
	• Anbau resistenter/toleranter Sorten bzw. Unterlagen, soweit vermarktbar; Verwendung zertifizierten Saat- und Pflanzguts	
	• Hygienemaßnahmen (z. B. Reinigen der Maschinen und Geräte)	
	• ökologische Lebensräume zum Schutz und zur Förderung von Nützlingen, wie Hecken und Blühstreifen, Graswege	
	• bedarfsgerechte Düngung und Bewässerung	
<b>2.</b>	<b>Zur Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung von Schadorganismen nutze ich ...</b>	
	• Bestandskontrollen, Gelbschalen, Fallen o. ä.	
	• Prognosemodelle oder andere Entscheidungshilfen	
	• Hinweise einer unabhängigen Beratung z. B. des Pflanzenschutzdienstes, Warndienst	
<b>3.</b>	<b>Entscheidungen für Pflanzenschutzmaßnahmen werden getroffen ...</b>	
	• auf Grundlage des festgestellten Befalls mit Schadorganismen und anhand von anerkannten Bekämpfungswerten	
	• unter Berücksichtigung von einem unabhängigen Warndienst und/oder Monitoring, z. B. der Officialberatung	
<b>4.</b>	<b>Alternative, nichtchemische Pflanzenschutzverfahren werden angewendet ...</b>	
	• biologische, biotechnische Pflanzenschutzverfahren, Grundstoffe, Biostimulanzien	
	• physikalische und mechanische Pflanzenschutzverfahren	
	• andere nichtchemische Pflanzenschutzverfahren	
<b>5.</b>	<b>Pflanzenschutzmittel werden spezifisch und zielgenau eingesetzt durch ...</b>	
	• möglichst spezifisch auf den jeweiligen Schadorganismus wirkende Pflanzenschutzmittel	
	• abdriftmindernde Pflanzenschutztechnik (mind. 75–90 %)	
	• Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen	
<b>6.</b>	<b>Zur Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Maß beachte bzw. nutze ich ...</b>	
	• Amtliche Warndienst- und/oder Beratungshinweise	
	• Teilflächenbehandlung	
	• Bandspritzung	
<b>7.</b>	<b>Zur Resistenzvermeidung nutze ich verfügbare Strategien wie ...</b>	
	• Verwendung alternativer Pflanzenschutzverfahren	
	• Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit verschiedenen Wirkungsweisen bzw. Wechsel der Resistenzklassen	
<b>8.</b>	<b>Eine Erfolgskontrolle der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt z. B. durch ...</b>	
	• Befallskontrollen vor und nach der Pflanzenschutzmaßnahme	
	• die Anlage von „Spritzfenstern“	
	• Dokumentation der Ergebnisse (für etwaige Ursachensuche)	

# Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes

## Das neue Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-  
Hunsrück



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Weitere Informationen  
dazu unter  
[www.nap-  
pflanzenschutz.de](http://www.nap-pflanzenschutz.de)

## Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln



Risikominderung im Pflanzenschutz  
Weniger Risiko – mehr Vertrauen

PIWI bringt's  
Jetzt auch digital.



Gibt's  
hier!



→ zur PIWI-Broschüre\_2. Auflage aktualisiert (pdf)





Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

# Pflanzenschutzmittel – Wirkung u. Gefahren

# Pflanzenschutzmittel - Wirkung u. Gefahren

## Anwendungsverbote und -beschränkungen



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

Um die Anwendung von besonders die Gesundheit gefährdenden oder die Umwelt belastenden Wirkstoffen völlig zu verhindern oder auf ein Mindestmaß herabzusetzen, wurde die **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** erlassen. Diese enthält für bestimmte Stoffe

- **Vollständige Anwendungsverbote:** Stoffe mit hoher Giftigkeit oder zu langer Verweildauer in der Umwelt. Bsp.: Quecksilber, Atrazin, Endrin
- **Eingeschränkte Anwendungsverbote:** Stoffe die nur für ganz bestimmte Anwendungsgebiete verwendet werden dürfen, teilweise nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
- **Anwendungsbeschränkungen:** in der Gebrauchsanleitung festgelegte bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen sind einzuhalten
- **Besondere Abgabebedingungen:** Für Wirkstoffe, die in dieser Liste aufgeführt sind und die auf Nichtkulturland angewendet werden sollen, muss der Käufer dem Verkäufer vor der Abgabe dieser Mittel eine Genehmigung zur Anwendung vorlegen.



# Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

## Grundsätze, Lagerung, Ansetzen, Ausbringung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

## 25 Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

### Grundsätze

1. Pflanzenschutz nur von körperlich und geistig zuverlässigen Personen durchführen lassen!
2. Niemals von Minderjährigen, schwangeren Frauen, stillenden Müttern, Kranken oder Arzneimittel nehmenden Personen!
3. Kein Alkohol!
4. Nicht essen, trinken oder rauchen!

# Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

## Grundsätze, Lagerung, Ansetzen, Ausbringung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

## 25 Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

### Lagerung der Pflanzenschutzmittel

5. Mittel stets unter Verschluss
6. Besondere Vorsicht bei Mitteln mit Totenkopf!
7. Behälter dicht geschlossen und getrennt von Lebens- und Futtermitteln lagern!
8. Niemals Pflanzenschutzmittel in andere Behälter umfüllen!
9. Leere Behälter unbrauchbar machen und ordnungsgemäß beseitigen!

# Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

## Grundsätze, Lagerung, Ansetzen, Ausbringung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

## 25 Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

### Ansetzen der Spritzbrühe

10. Vorgeschriebene Schutzkleidung und ggf. Atemfilter tragen!
11. Spritzflüssigkeit möglichst im Freien oder bei guter Belüftung ansetzen!
12. Besondere Vorsicht in geschlossenen Räumen!
13. Wiege- und Messgeräte nach Gebrauch reinigen!
14. Keine Küchengeräte, Essgeräte oder Futterkübel zum Abwiegen verwenden!

# Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

## Grundsätze, Lagerung, Ansetzen, Ausbringung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

## 25 Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

### Ausbringung

15. Schutzkleidung tragen!
16. Möglichst die frühen Morgenstunden nutzen!
17. Auf Abdrift und Nachbarkulturen achten!
18. Nur vom JKI anerkannte Geräte einsetzen (Abdriftminderung)!
19. Verstopfte Düsen niemals mit dem Mund, sondern mit spitzem Gegenstand reinigen!
20. Verd. Spritzmittelreste in der behandelten Anlage ausbringen!
21. Nach der Arbeit gründliche Gerätereinigung (auf bewachsenem, landwirtschaftlich genutztem Boden)!

# Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

## Grundsätze, Lagerung, Ansetzen, Ausbringung



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

## 25 Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

### Unfallverhütung

22. Spritzflüssigkeit nicht unbeaufsichtigt stehen lassen!
23. Flüssigkeitsdurchnässte Kleidung wechseln!
24. Wasser und Seife mitführen!
25. Bei Anzeichen von Unwohlsein den Arzt verständigen!



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

# Pflanzenschutzmittel - Wirkung u. Gefahren

## Schutz von Umstehenden und Anwohnern



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

**Zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern** bei Pflanzenschutzanwendungen wurden Mindestabstände festgelegt, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sind:

- In **Raumkulturen** (Weinbau, Obstbau) **5m Mindestabstand** zu
  - Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind
  - Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten
  - unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an der behandelten Fläche nutzen.

In **Flächenkulturen** (z. Bsp.: Getreide, Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln) gilt für die oben genannten Fälle ein **Mindestabstand von 2m**.



# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

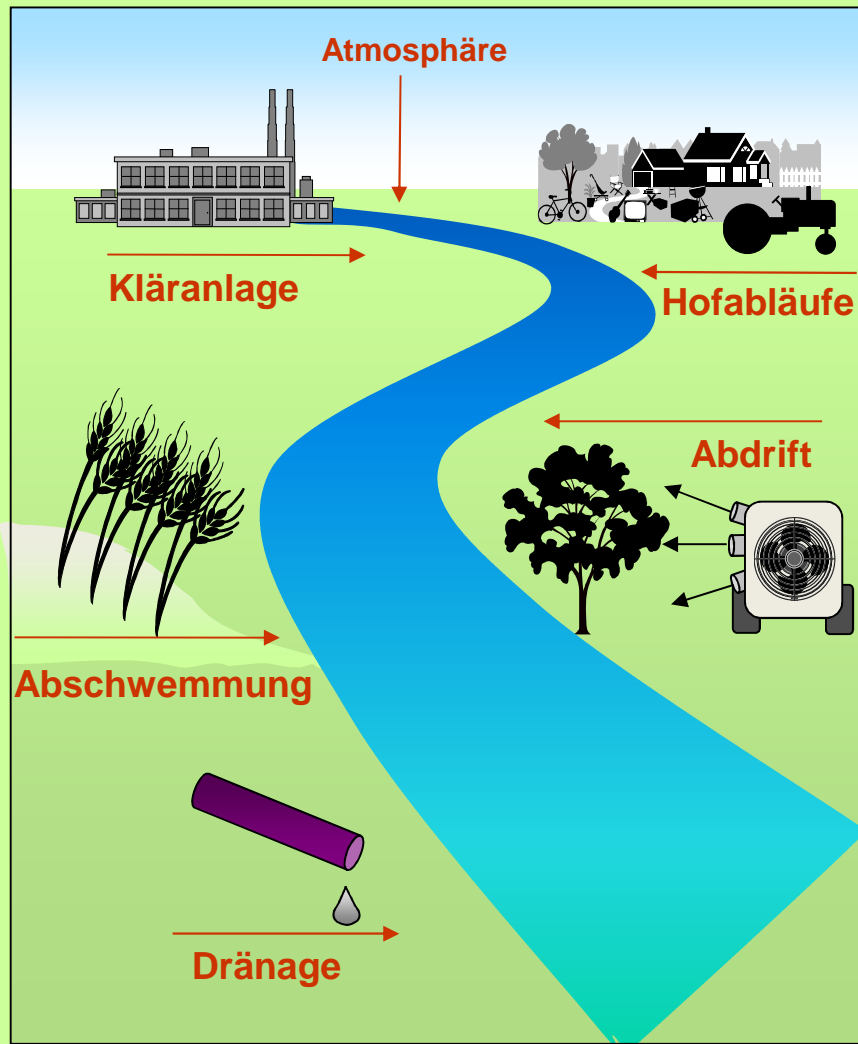
## Gute Fachliche Praxis - Umweltschutz



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhesse-Nahe-  
Hunsrück

## Eintragspfade von Verunreinigungen in Oberflächengewässer

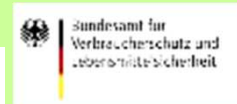


### Punkteinträge

- Kläranlagen von Produktions- und Formulierungsanlagen
- Kommunale Kläranlagen
- Hofabläufe (Spritzenreinigung)

### Diffuse Einträge

- Abschwemmung
- Drainage
- Abdrift
- Verflüchtigung



# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## Einträge in die Umwelt – Verunreinigung von Wegen



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

### Pflanzenschutzmittel-Einträge in Gewässer der Weinbauregionen durch Verunreinigungen auf Wirtschaftswegen



Ursachen: überfüllte Behälter, undichte Deckel, undichte Geräte, nachtropfende Düsen, Gerät am Weg nicht abgeschaltet

# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## Gute Fachliche Praxis - Umweltschutz



Rheinland-Pfalz

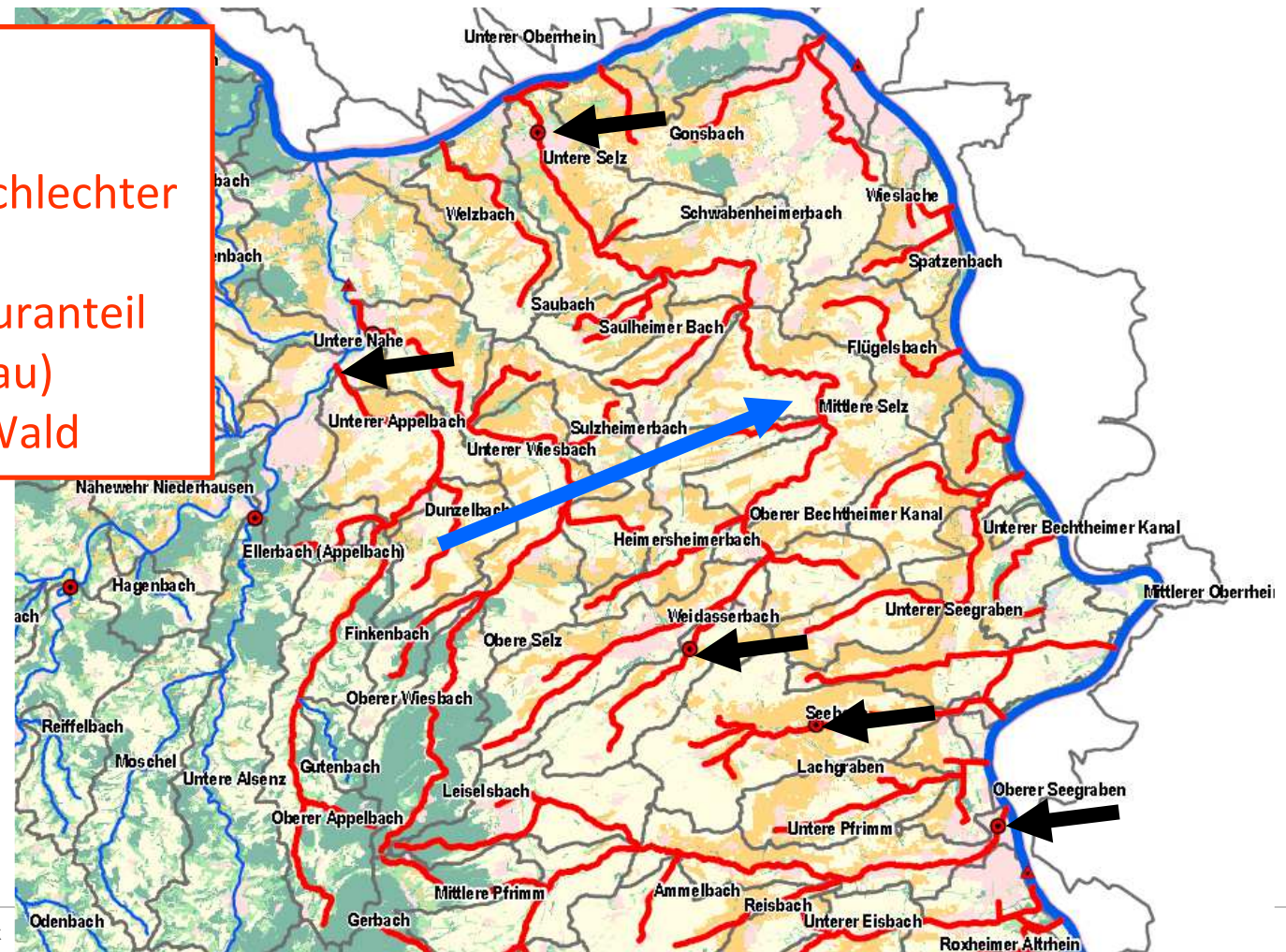
Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhesse-nahe-  
Hunsrück

### Pflanzenschutzmittel in Gewässern - aktuelle Situation in Rheinhessen

#### Rheinhessen

- flächendeckend schlechter Zustand
- hoher Sonderkulturanteil (Weinbau, Obstbau)
- Ackerbau, kaum Wald

Wo wird gemessen?





# Pflanzenschutzmittel - Wirkung u. Gefahren

## Trink- und Grundwasserschutz



- Ausweisung von Wasserschutzgebieten um Trinkwasser und Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen
- **Es ist Pflicht eines jeden Grundstücksbesitzers, der Pflanzenschutzmittel einsetzen will, sich zu vergewissern, ob und inwieweit seine Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet liegen -> Information darüber bei zuständiger Gemeindeverwaltung oder Wasserwirtschaftsamt**
- Einteilung von Wasserschutzgebieten in 3 Zonen





### Abstandsauflagen zum Schutz vor Abschwemmung (NW-Auflagen)

- Viele Mittel sind giftig für Fische oder Fischnährtiere
- Jeder Anwender hat die **Pflicht sich über Abstandsauflagen zu informieren** und Abstände einzuhalten -> **Verstöße sind bußgeldbewehrt!**
- Zwischen Flächen mit über **2% Hangneigung** und Oberflächengewässern muss ein dicht **bewachsener Randstreifen (Je nach Mittel 5 bis 20m)** vorhanden sein
  - **Erforderlich auch bei periodisch wasserführenden Gewässern** (typische Ufervegetation, kann im Sommer trocken sein, Wasserbett auch ohne Wasser deutlich erkennbar)
  - **Nicht zwingend erforderlich bei gelegentlich wasserführenden Gewässern** (kein typisches Wasserbett erkennbar, Wasserbett mit Grünpflanzen bewachsen, selten wasserführend)
  - Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder wenn die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt“

# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Umwelt



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhesse-Nahe-  
Hunsrück

### Abstand zu Gewässern - aus der Rebschutzbrochüre



Zugelassene Mittel gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)													Stand: Dezember 2021				
Indikation/Mittel	Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Aufwandmenge				Anw. Indikation	Anwendungen max.	Tage Wartezeit	Raubmilben	Bienen	Anw. an Tafeltrauben / Abweichende Wartezeit in Tage	NT-Auflagen	Abst. Gewässer in m			
			Basis	ES61	ES71	ES75								Standard	Verlustmindernd (%)		
															kg bzw. l je ha		
<b>Falscher Mehltau – Peronospora (<i>Plasmopara viticola</i>)</b>													Legende siehe Seite 21				
Afrasa Triple WG	B	Folpet + Cymoxanil + Fosetyl	0,75	1,5	2,25	3,0	3	3	28	III	B4			15	5/10	10	10
Airone SC		Kupferoxichlorid + Kupferhydroxid	0,65	1,3	1,95	2,6	5	5	21	I	B4		Cu <sup>3</sup>	20	5/10	10	10
Aktuan	B	Dithianon + Cymoxanil	0,5	1,0	1,5	2,0	8	8	35	I	B4			20	5/10	10	15
Alginure Bio Schutz		Kaliumphosphonat	1,5	3,0	nur bis ES68, max. 4,5		6	6	14	I	B4	ja		10	5/10	5/10	10
Ampexio	c/E	Mandipropamid + Zoxamide	0,16	0,32	0,48		3	3	21	I	B4	ja		15	5/10	10	10
Coprantol Duo		Kupferoxichlorid + Kupferhydroxid	0,625	1,25	1,875	2,5	5	5	21	I	B4		Cu <sup>3</sup>	15	5/10	10	10
Cuproxtat		Kupfersulfat, dreibasisch	2,0	4,0	6,0	8,0	2	2	21	II	B4	ja	Cu <sup>1</sup>	n.a.	5/10	10	15
Cuprozin progress		Kupferhydroxid	0,4	0,8	1,2	1,6	7	7	21	I	B4	ja	Cu <sup>2</sup>	15	5/10	5/10	10
Delan WG		Dithianon	0,2	0,4	0,6	0,8	8	8	49	I	B4			20	5/10	10	15
Delan Pro		Dithianon + Kaliumphosphonat	1,2	2,4	3,6	4,0	4	4	42	I	B4			20	5/10	10	15

NT – Auflagen: Schutz Terrestrischer Biozöosen (Flora und Fauna)

NW – Auflagen: Schutz von Wasserorganismen / Naturhaushalt Wasserorganismen

# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Umwelt



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

### Abstand zu terrestrischen Biozöosen (NT-Auflagen) - Schutz von Nichtzielorganismen

- Schutz von ökologisch wertvollen Randflächen, s.g. **Saumbiotope** (Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) als Rückzugsgebiete.
- NT-Auflagen gelten nur **für Saumbiotope, die breiter als 3m** sind, in einem Abstand von 20 m darf nur abdriftmindernde Technik eingesetzt werden (NT 101-106) bzw. zusätzlich einen unbehandelten Streifen von 5m lassen (107-109).
- **Ausnahmen von den NT-Auflagen:** Liegt die Fläche in einem Gebiet, das vom Julius Kühn-Institut (JKI) als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen wurde, ist man von den NT-Auflagen 101 bis 106 befreit, für 107 bis 109 ist kein 5-m-Abstand einzuhalten, wohl aber eine abdriftarme Technik einzusetzen.
- Siehe auch: [www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)

Code	Biotopindex* nicht erfüllt				Biotopindex* erfüllt			
	Abstand (m)				Abstand (m)			
	Standard	50% VM	75% VM	90% VM	Standard	50% VM	75% VM	90% VM
NT 101	20	0	0	0	0	0	0	0
NT 102	20	20	0	0	0	0	0	0
NT 103	20	20	20	0	0	0	0	0
NT 107	25	5	5	5	20	0	0	0
NT 108	25	25	5	5	20	20	0	0
NT 109	25	25	25	5	20	20	20	0

\* Info: Verzeichnis der regionalen Kleinstrukturanteile: <https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>



# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Umwelt



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhesse-nahe-  
Hunsrück

## Abstand zu terrestrischen Biozöosen (NT-Auflagen)



Zugelassene Mittel gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)													Stand: Dezember 2021				
Indikation/Mittel	Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Aufwandmenge				Anw. Indikation	Anwendungen max.	Tage Wartezeit	Raummilben	Bienen	Anw. an Tafeltrauben / Abweichende Wartezeit in Tage	NT-Auflagen	Abst. Gewässer in m			
			Basis	ES61	ES71	ES75								Standard	Verlustmindernd (%)		
															kg bzw. l je ha		
<b>Falscher Mehltau – Peronospora (<i>Plasmopara viticola</i>)</b>													Legende siehe Seite 21				
Afrasa Triple WG	B	Folpet + Cymoxanil + Fosetyl	0,75	1,5	2,25	3,0	3	3	28	III	B4			15	5/10	10	10
Airone SC		Kupferoxichlorid + Kupferhydroxid	0,65	1,3	1,95	2,6	5	5	21	I	B4		Cu <sup>3</sup>	20	5/10	10	10
Aktuan	B	Dithianon + Cymoxanil	0,5	1,0	1,5	2,0	8	8	35	I	B4			20	5/10	10	15
Alginure Bio Schutz		Kaliumphosphonat	1,5	3,0	nur bis ES68, max. 4,5		6	6	14	I	B4	ja		10	5/10	5/10	10
Ampexio	C/E	Mandipropamid + Zoxamide	0,16	0,32	0,48		3	3	21	I	B4	ja		15	5/10	10	10
Coprantol Duo		Kupferoxichlorid + Kupferhydroxid	0,625	1,25	1,875	2,5	5	5	21	I	B4		Cu <sup>3</sup>	15	5/10	10	10
Cuproxtat		Kupfersulfat, dreibasisch	2,0	4,0	6,0	8,0	2	2	21	II	B4	ja	Cu <sup>1</sup>	n.a.	5/10	10	15
Cuprozin progress		Kupferhydroxid	0,4	0,8	1,2	1,6	7	7	21	I	B4	ja	Cu <sup>2</sup>	15	5/10	5/10	10
Delan WG		Dithianon	0,2	0,4	0,6	0,8	8	8	49	I	B4			20	5/10	10	15
Abstandsauflagen zu terrestrischen Strukturen (Hecken, Grünstreifen, Saumbiotope).																	
NT – Auflagen	101-109	Erläuterung auf Seite 24 der Rebschutzbroschüre oder in der Datenbank der Zulassungsbehörde (BVL)															
	Cu <sup>1</sup>	NT620		Auflagentexte sind über die Datenbanken der Zulassungsbehörde (BVL) oder über PS Info Weinbau zu entnehmen.													
	Cu <sup>2</sup>	NT620-1, NT621-1, NT622, NT623															
	Cu <sup>3</sup>	NT620-2, NT621-1, NT622, NT623															



- **Verboten: Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in für den Naturschutz bedeutenden Gebieten und an Gewässern**
  - Am 8. September 2021 (zuletzt geändert am 01. Juni 2022) ist die verschärfte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Kraft getreten.
- **Verbote und Einschränkungen von PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz**
  - In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - Verbot verschiedener Wirkstoffen, die in der Anlage 2 oder 3 der Verordnung gelistet sind, z. B. Zinkphosphid und Glyphosat.
  - Verbot von Insektiziden, die mit den Bienenschutzauflagen B1, B2 oder B3 belegt oder als bestäubergefährlich eingestuft sind (NN410).
  - Diese Verbote und Einschränkungen gelten auch in den FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat) - ausgenommen sind Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.
  - Ausweitung auf freiwilliger Basis auf die ausgenommenen landwirtschaftlich genutzten FFH-Gebiete bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen. Das BMEL muss dem Bundeskabinett bis spätestens 30. Juni 2024 Bericht erstatten.
  - Ob Flächen im Naturschutzgebiet oder FFH-Gebiet liegen, kann in RLP im Geobox-Viewer nachgesehen werden.

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Naturschutz – PflSchAnwVO



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNS RÜCK

- **Verboten: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern**
- Gewässerabstände für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bundesweit vorgeschrieben.
- Ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.
- Im Abstand von zehn Metern zu Gewässern dürfen PSM nicht angewendet werden.
- Eine Verringerung des Abstandes auf fünf Meter ist nur dann möglich, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.
- Gemessen wird ab der Böschungsoberkante oder bzw. ab der Linie des Mittelwasserstandes. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – beginnend mit dem 1. Juli 2020.
- Diese neuen Vorgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind für CC-relevant.
- **Hinweis: Wird ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt, bei dem mit der Zulassung Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden sind, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen bestehen.**



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit